

SG_GERICHTE IV 2016/8 vom 27. April 2018

SG Gerichte, 2018-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV_2016_8

FR: SG_GERICHTE IV 2016/8 du 27 avril 2018

IT: SG_GERICHTE IV 2016/8 del 27 aprile 2018

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG. Art. 26 IVV. Rentenanspruch. Frühinvalidität. Invalidenkarriere in einem geschützten Rahmen (Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 27. April 2018, IV 2016/8).

Erwägungen

E. 50

Prozent geschätzt und festgehalten, dass eine Verwertung dieser Arbeitsfähigkeit angesichts der Defizite im kommunikativen Bereich und bei der Bearbeitung von Aufträgen unrealistisch sei. Der Beschwerdeführer hat zwar während der Ausbildung gute Schulnoten erzielt, ist aber nicht in der Lage gewesen, seine theoretischen Fähigkeiten praktisch umzusetzen. Der Praktikumsbetrieb hat die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auf lediglich 30 Prozent geschätzt. Allerdings hat der Beschwerdeführer während des Praktikums zu einem grossen Teil Arbeiten verrichtet, die nicht seinen Fähigkeiten entsprochen haben und die seinen Einschränkungen ungenügend Rechnung getragen haben. Der RAD-Arzt. Dr. D. ___ hat im Januar 2013 mit einer überzeugenden Begründung dargelegt, dass eine höhere Arbeitsfähigkeit von etwa 50 Prozent zu erwarten sei, wenn der Beschwerdeführer Arbeiten verrichten © Kanton St.Gallen 2026 Seite 9/13

Publikationsplattform St.Galler Gerichte könne, die seinen Einschränkungen Rechnung tragen und seinen Fähigkeiten entsprechen. Der Praktikumsbetrieb hat zwar nicht darauf hingewiesen, dass sich die Arbeitsfähigkeit nur in einem geschützten Rahmen verwerten lasse, aber er hat festgehalten, dass der Beschwerdeführer ständig eine Begleitperson benötige. In der freien Wirtschaft kann es sich jedoch kein Arbeitgeber leisten, einem seiner Arbeitnehmer ständig einen anderen Arbeitnehmer als Begleitperson zur Seite zu stellen. Das vom Praktikumsbetrieb geltend gemachte Erfordernis einer ständigen Begleitung bedeutet also, dass der Beschwerdeführer seine Arbeitsfähigkeit (nach Ansicht des Praktikumsbetriebes) nur in einem geschützten Rahmen verwerten kann. Die Schlussfolgerung von Dr. D. ___, der Beschwerdeführer sei auf einen Nischenarbeitsplatz angewiesen, trägt diesem Umstand nicht ausreichend Rechnung, denn auch an einem Nischenarbeitsplatz ist keine ständige Begleitung möglich respektive finanzierbar. Ein selbst dem rauen Wind der freien Marktwirtschaft ausgesetzter Arbeitgeber kann sich keinen Arbeitnehmer leisten, dessen Arbeit er nicht nur mit einem marktüblichen Lohn, sondern zusätzlich auch noch mit einem zweiten marktüblichen Lohn für eine Begleitperson finanzieren muss, die während der Erfüllung ihrer Begleitfunktion selbst nicht produktiv tätig sein kann. Diesbezüglich unterscheidet sich ein Nischenarbeitsplatz nicht von einem gewöhnlichen Arbeitsplatz. Der sechsmonatige Arbeitsversuch an einem typischen Nischenarbeitsplatz bei der öffentlichen Hand mit überdurchschnittlich viel Verständnis und einem ausserordentlich grossen Entgegenkommen seitens der Vorgesetzten sowie einer

zusätzlichen Unterstützung durch einen „Job-Coach“ hat schliesslich gezeigt, dass der Beschwerdeführer trotz einer maximalen Unterstützung nicht in der Lage gewesen ist, sich im freien Arbeitsmarkt zu behaupten. Zwar hat er eine qualitativ gute und quantitativ etwa 50 Prozent des Durchschnitts entsprechende Leistung erbracht, aber seine Defizite im kommunikativ-sozialen Bereich und die Notwendigkeit einer ständigen Betreuung und Überwachung haben eine Weiterführung des Arbeitsverhältnisses verunmöglicht. Zwar hat der Beschwerdeführer bei einer Besprechung angegeben, er habe sich keine grosse Mühe gegeben. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass er sich „zusammenreissen“ und an einem Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft bestehen könnte, wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort angedeutet hat. Das auffällige Verhalten des Beschwerdeführers ist zu einem wesentlichen Teil durch eine Krankheit bedingt, wie der behandelnde Psychiater Dr. E. ___ überzeugend dargelegt hat. Der Beschwerdeführer kann seine kommunikativen (und sozialen) Defizite nicht mit © Kanton St.Gallen 2026 Seite 10/13

Publikationsplattform St.Galler Gerichte einer (zumutbaren) Willensanstrengung überwinden. Die im Arbeitsversuch festgestellten Auffälligkeiten („Einzelgängerdasein“, leise Sprache, „geistige Abwesenheit“, häufige, verlängerte Toilettengänge etc.) waren schon im Praktikum und in der Berufsausbildung festgestellt worden, obwohl sich der Beschwerdeführer in den beiden Betrieben (vergleichsweise) wohl gefühlt und sich Mühe gegeben hatte, seine Einschränkungen so gut als möglich zu überwinden. Schliesslich stellt sich auch die Frage, ob der Beschwerdeführer bloss deshalb geltend gemacht hat, er habe sich keine grosse Mühe gegeben, weil er die Ursache der misslungenen Integration nicht besser hat verbalisieren können. Die Akten legen nämlich den Schluss nahe, dass sich der Beschwerdeführer (anders als im Lehr- und im Praktikumsbetrieb) beim Y. ___ nicht verstanden beziehungsweise wohl gefühlt hat, und dass ein Ereignis im privaten Umfeld beim Jahreswechsel 2013/2014 den Beschwerdeführer in seiner Entwicklung zurückgeworfen hat. Jedenfalls kann nicht behauptet werden, dass lediglich eine mangelnde Motivation zum Scheitern des Arbeitsversuchs geführt habe. Auch der „Job Coach“ hat nach dem Arbeitsversuch die Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in der freien Wirtschaft verneint und eine Beschäftigung in einer Institution empfohlen. Angesichts der weitgehend übereinstimmenden Erfahrungen während der Attestausbildung, des Praktikums und des Arbeitsversuchs respektive der weitgehend übereinstimmenden Schlussfolgerungen der direkten Vorgesetzten und Betreuungspersonen des Beschwerdeführers steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer seine Arbeitsfähigkeit nur in einem geschützten Rahmen verwerten kann. Da die Lohnspanne bei Tätigkeiten in einem geschützten Rahmen relativ gross ist, kann das vom Beschwerdeführer zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen vom Gericht nicht einmal ansatzweise geschätzt werden. Weil der Beschwerdeführer möglicherweise ein Einkommen erzielen könnte, das mehr als 30 Prozent des Valideneinkommens betragen würde, kann die Frage nach dem zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommen nicht offen gelassen werden. Die Sache muss deshalb zur Bemessung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens (in einem geschützten Rahmen) mittels einer berufsberaterischen Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen werden. 2.3 Wenn von weiteren medizinischen oder beruflichen Eingliederungsmassnahmen eine wesentliche Beeinflussung der Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers zu © Kanton St.Gallen 2026 Seite 11/13

Publikationsplattform St.Galler Gerichte erwarten wäre, stünde der Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG der Zusprache einer Rente entgegen. Vorliegend stehen solche Eingliederungsmassnahmen aber nicht zur Diskussion. Die berufliche Eingliederung ist abgeschlossen worden und der behandelnde Psychiater Dr. E. ___ hat angegeben, dass sich die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers mit medizinischen Massnahmen nicht wesentlich beeinflussen lasse. Diese Angabe ist angesichts des gesamten mehrjährigen Verlaufs überzeugend, weshalb mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die medizinische und die berufliche Eingliederung im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung abgeschlossen gewesen ist. 2.4 Die Beschwerdegegnerin wird den Invaliditätsgrad nach dem Abschluss dieser berufsberaterischen Abklärung neu berechnen, wobei sie das massgebende (fiktive) Valideneinkommen gemäss dem Art. 26 Abs. 1 IVV mit dem ermittelten, in einem geschützten Rahmen zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommen verglichen wird. Anschliessend wird sie erneut über das Rentenbegehren des Beschwerdeführers verfügen. 3. Die Rückweisung einer Sache zur weiteren Abklärung gilt rechtsprechungsgemäss hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als ein vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind deshalb der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kosten-vorschuss von 600 Franken zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten. Angesichts des durchschnittlichen erforderlichen Vertretungsaufwandes erscheint die eingereichte Honorarnote (act. G 12.1) als angemessen, weshalb die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit 3'543.70 Franken zu entschädigen hat. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.